

WOn Gottes Gnaden Wir Joh. Wilhelm / Pfalz-
graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz- Schatzmeister
und Chur- Fürst / in Bayern, zu Sulch, Elere und Berg
Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Marck Ravens-
perg und Mörß, Herr zu Ravensstein, ꝛ. ꝛ.

Chun kund und zu wissen; Nachdem wir von Anfang Unserer/ in Unseren/ Chur-
Pfälzischen Landen angetretenen schweren Regierung / uns vornemlich unter anderen
betrüben / denen zwischen Unseren Chur- Pfälzischen Unterthanen vor und nach ihrer
differenten Religion / und deren Exercitien halben / angewachsenen Irrungen vor-
zukommen / und solchen / nach Möglichkeit abzuhelffen. So haben wir auch zu diesem
Ende / von Zeit zu Zeit / wohlmeinende Verordnungen ertheilet / und nichts unterlassen /
was Wir / zu Erhaltung obigen Zwecks zulänglich zu seyn erachtet. Nachdem Wir
aber gegen alles Verhoffen dannoch vernehmen müssen / daß auch dadurch unsere heyl-
same Intention nicht allerdings assequirt worden / weiln unsere der Reformirten Re-
ligion beygethane Unterthanen durch verschiedene eingeschlichene Mißbräuche / und
Excessen einigermassen beschweret zu seyn vermeinen wollen; also haben wir abson-
derlich auff verschiedene unserer Allürten / und auswärtiger Potentien bey uns ein-
gewendten ansehnlichen Recommendationen / zu Beybehaltung der Unseren
Unterthanen so nöthigen Einigkeit / diese hernachfolgende unveränderliche Verord-
nung / in unseren Chur- Fürstenthum der Pfalz / und zugehöriget Landen / Krafft dieses
gnädigst publiciret / befehlen auch / und verordnen solchem nach gnädigst / und ernstlich:

1. Daß von nun an / und ins künfftig unsern gesambten / denen Dreyen / in
dem Römischen Reich recipirten Religionen / zugethanen Unterthanen durchgehends
in obgedachten sämptlichen Chur- Pfälzischen Landen / in Specie, in dem Ober Ampt
Germersheim / die vollkommene Gewissens- Freyheit / mit Abstellung aller dagegen sich
etwan hervor gethanen Mißbräuchen / unbehindert gelassen / und dieselbe keines
wegs weder beeinträchtigt / noch turbirt / auch folgende Specialia, zu allen Zeiten
stet- und unverbrüchlich gehalten werden / und die Unfrige bey Unserer höchsten Un-
gnad sich darnach reguliren sollen.

2. Diesem nach kan ein Jeder eine der dreyen im Römisch. Reich erlaubten Religio-
nen öffentlich bekennen / und ohne Hinderung Alt und Jung / wann diese Annos di-
cretionis haben / die völlige Gewissens- Freyheit gänzlich genieffen / auch nach Be-
leben von einer Religion nach der andern sich begeben; zu welchem Ende alle dießfalls
der obgedachten Gewissens- Freyheit entgegen lauffende / in der untern Pfalz / und
Ober- Ampt Germersheim etwa ergangene Mandata hiemit aufgehoben seyn sollen.
In Matrimonii mixtis, stehet denen Eltern frey / ihre Kinder / in der Religion tauffen
zu lassen / und zu erziehen / wie es die Ehegerichts- Ordnungsmäßige Ehe- Pacta,
oder ihre stante matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringet; Wo
aber weder Ehe- Pacta noch dergleichen Abrede / so viel diesen Punct angehet / befind-
lich / da folgen die Kinder dem Capiti familiae, jedoch bleibt den Kindern / wie obge-
dacht / die vollkommene Gewissens- Freyheit / wann sie ad annos discretionis kommen /
auch dem leztlebenden Vatter / oder Mutter bevor / die Kinder / nach Belieben / in
ihrer Religion zu erziehen.

3. Wann von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen / sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religions-Kirchen / ob sie gleich in einer Stadt / oder Kirch-Spiel wohnhafft / ordentlich verrichtet / dimissoriales gefordert / jedoch unbedinglich / und unwaigerlich / auch unentgeltlich gegeben werden / und soll in Puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen / sonsten aber die Catholische Geistlichkeit und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandte / und vice versa die Evangelische Prediger keine Römische Catholische / ohne dimissorialibus ihrer Priester / Pastoren / oder Predigern zusammen geben.

4. Denen Pupillen werden Vormünder von der Religion verordnet / in welcher sie / nach denen Ehe-Pacten / oder his deficientibus, nach der hiebevorfesetzten Regel, erzogen werden müssen. Vorgedachte Augspurgische Confessions-Verwandte / Reformirte und Lutherische / sollen an keine andere Ceremonien / als an die Thrite / gebunden seyn / dahero sie weder directè, noch indirectè angehalten werden sollen / bey denen Catholischen Processionen Gras zu streuen / Meyen zu stecken / May- oder andere dergleichen bey denen Römisch-Catholischen gebräuchliche Seyer / ziehen / das Ave Maria / oder die Catholische Seyer-Tage anzuläuten / viel weniger mit dem Gewehr / bey der Procession aufzumarten / Fahnen / oder Creuze zu tragen / bey der Morgens- Mittags- oder Abends- Glocken den Huth abzuziehen / Sie sollen auch diserthalben von niemand beschwehret / viel weniger begehret werden / vorher erzehlen / und andern Catholischen Ceremonien / und Ritibus beyzuwohnen / herentgegen die Catholische in ihrem Gottes-Dienst / und üblichen Ceremonien / weder directè noch indirectè behindert / verstöret / verspottet / noch beeinträchtigt werden sollen.

5. Ferners sollen beyderseiths A. C. verwandte die verschlossene Zeiten nach Catholischen Kirchen-Gewohnheit / nach vorhero von der Chur- Pfälzischer Regierung erhaltener Erlaubnuß / eben zu observiren nicht schuldig seyn. Über dieses / so sollen vorgedachte Evangelische / bey denen Catholischen Processionen / und wann das Gewehr zu präsentiren / oder niederzukniehen / hingegen aber keine vorsehliche Aergernuß geben / sondern so lange / bis die Procession vorbei / auff die Seite in ein Haus / oder zurück gehen / oder wo sie nicht ausweichen können / den Huth abziehen. Es solle auch den Evangelischen / so Reformirt- als Lutherischen in denen Städten / und in den Häusern bey verschlossenen Buden / Thüren / Laden und Fenstern auf Catholische Fest-Tage / zu arbeiten erlaubt seyn / und sollen sie deswegen keine Inquisition und Bestrafung zu besorgen haben / jedoch sollen die Grobschmied (außer was vor die Reisende nothwendig beschiet) und andere Handwerker / welche ein großes Bethdn machen / auf diese Tage öffentlich nichts versfertigen.

6. Es stehet denen beyderseiths A. C. Verwandten frey / auf sothanen Catholischen Feiertagen öffentlich Schul oder Catechizationes zu halten / und ist ihnen auch unversehrt / ihre Monatl. Zeit-Tage zu feyren. Beyderseiths A. C. Verwandte Eltern können nicht gezwungen werden / die Noth- Tauff zu adhibiren / oder Catholischer Heilthrischen bevor / in der Fasten / und an Catholischen Abstinenz-Tagen in ihren Häusern Fleisch zu speisen.

7. Niemand sey Geist- oder Weltlich/ solle der Religion halber / er seye darinn gebohren / oder habe dieselbe von kurzem / oder lang angenommen / verfolget / vielweniger aus einer Stadt/Dorff oder Land ditzfalls zu emigriren genöthiget/auch seines Glaubens halber verachtet/nachgeruffen/ausgeschrien oder gescholten werden. Niemand soll von der Magistratur, Burger-Recht / von Rauffleuten / Handwercken / oder Zünfften/Gemeinschaften / auch öffentlichen Gewerb/Handthierung/ Handwercken/Contracten/ Kauff und Verkaufß beweg- und unbeweglichen Gütern / von Vernäherungs-Recht/wo es hergebracht / noch von einigen Erbschafften / Erb- Vermächtnissen / oder Legaten/ oder andern Berechtigkeiten / und Handlungen / der Religion halber / aufgeschloffen werden.

8. Ferners gestatten Wir gnädigst / daß in Ehe-Sachen / so viel die beyderseiths A. C. Verwandte Persohnen angehet / es auff Arth und Weise / wie solches in Unsern Büllich- und Bergischen Landen / vermög des errichteten Religions- Recess verällichen / in allen Punkten gehalten werden / und selbige von Unserm Evangelischen Ehe- Gericht / oder wann selbiges noch nicht retabillirt seye / von dem Reformirten Kirchen Rath / oder darzu expressè committirten Evangelischen Rätthen beurtheilet werden solle.

9. In denen Fällen / wann zwischen Catholisch- und Evangelischen Unterthanen Ehe- Streit vorfällt / folgt der Actor das Forum Rei, und wird der Evangelische nach denen / von Evangelischen angenommenen / der Catholische / nach der Catholischen Geistlichen Rechten / insonderheit in puncto divortii & repudii gerichtet; Ratione dispensationis in Matrimonialibus, quoad gradus prohibitos, wollen Wir es nach der Chur-Pfälz. Ehe-Gerichts-Ordnung halten/und also denen Evangelischen das Recht nach ihrer Religion gedenen lassen.

10. Damit auch die bisshero / wegen des Exercitii simultanei sich hervorgethane Beschwerden auf einmal geendiget seyn mögen; So haben Wir / nach reiflicher Überlegung / solches dergestalt aufzuheben beschloffen / heben solches auch hiemit dergestalt auf / daß nichts destoweniger selbiges in denjenigen Oertern / wo es schon bey Lebzeiten des Chur-Fürsten Carl Ludwigs Christ-mildesten Andenckens / mit denen benachbahrten Herrschafften / und in Specie mit Chur-Maynz in dem Bergstrassischen Recess de Anno 1650. dem Regenspurgischen Vergleich von Anno 1653. wie auch mit dem Fürstlichen Hauß Goaden Goaden 1652. 1653. 1661. errichteten Pactis, welche in ihrem Vigor bleiben / und nach deren wörtlichen Inhalt Wir die beyderseithige Religions- Verwandte Unterthanen handhaben / und selbige gegen alle bisshero etwa beschehene Preintrachtigungen / obgesagten Recessen gemäß / gnädigst schützen wollen / etablirt / ohne daß die geringste Behinderung causret werden möge.

11. Wie Wir dann zugleich gnädigst verordnen / damit gesambte Unsere liebe Unterthanen in jeder Religion ihr besonders / à partes, öffentliches / freyes und unbehindertes Religions-Exercitium ruhig haben / daß es mit den Kirchen / Pfarr- und Schulschülern / sambt denen darzu gehörigen Gütern / Zinsen / Zehenden / und Renten auf hernach beschriebene Weise gehalten werden solle.

12. Gestalten dann / so viel Unsere drey Haupt-Städte in obgedachten Unsern Chur-Pfälzischen Landen / Heydelberg / Mannheim / und Brancenthal / und Unsere sämliche

liche übrige Ober-Ampt-Städte / nahmentlich Alzey / Bacharach / Bretten /
Lautern / Mosbach / Neustadt / Oppenheim / Simmern / Stromberg / und
Ladenburg betrifft / Wir gnädigst wollen / daß / wo zwey oder mehrere Kirchen/
oder Kirchen-Plätze / wo ehelichsten die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium/
Religionis gehabt / oder sie nach der Hand auff ihre Kosten erbauet / sich befinden /
und hingegen die Catholische keine eigene Stadt- oder Kloster-Kirche dafelbst haben /
denen Catholischen eine davon privativè eingeräumet werden solle ; Jedoch behal-
ten dieser Regl ungerachtet / die Catholische / die von denen P. P. Franciscanis in-
habende sogenannte Kloster-Kirche / und des Gymnasii Platz zu Heidelberg / wie auch
die sogenannte Spithal- oder Guarnisons-Kirche in der Vorstadt (worunter gleich-
wohl das Spithal / und dessen Gesälle nicht begriffen) d:sgleichen das Chor
der Heil. Geist-Kirchen dafelbst / welches mit einer Maur separirt / und nicht durch
den navem Ecclesiae, sondern von aussen her der Eingang gemacht werden solle / pri-
vativè. Da hingegen die Reformirte navem Ecclesiae sothaner Heil. Geist-Kirchen
mit dem Thurn (dessen Gebrauch sambt dem Geläut mit denen Catholischen gemein-
schafflich seyn solle) wie auch die St. Peters-Kirch / nebst dem Chor cum Pertin-
entiis, und endlich alle übrige Kirchen-Plätze / und Rudera cum Pertinentiis,
nebst allen Pfarr- und Schul-Häusern / oder deren Plätzen / in deren Possession die
Reformirte Anno 1685. gewesen / privativè bekommen / und an statt obgedachten
Gymnasii, Guarnison- und Kloster-Kirchen / der Schönauer in Heidelberg gelegener
Hof / mit seinem völligen Bezirk / um selbigen / nach Belieben zu einer Kirchen / Gymna-
sio, Schul / Pfarr / oder Schul-Häuser / oder ad alios Ecclesiasticos usus zu employ-
ren / privativè eingeräumet wird.

12. Verordnen Wir gnädigst / daß nach sothaner Regal denen Reformirten zu
Manheim privativè zugestelt werde / die provisionaliter erbauete Kirchen (gestalten
die Catholische / bis sie eine anderwärtige Kirche bekommen / sich in der Partum Ca-
pucinatorum-Kirch behelffen mögen) nebst dem grossen Kirchen-Platz / und dafelbst
gelegten Fundament, so zu der Hochteutschen / und Wallonischen Gemeinden desti-
nirt seynd / mit allen etwa dafelbst befindlichen Pfarr-Rectorats-Schul-Häusern /
oder deren Plätzen / und Pertinentien, welche die Reformirte 1685. besessen / oder seit
hero an sich iusto titulo gebracht / oder gebauet.

13. So wollen wir auch gnädigst / daß zu Franckenthal denen Reformirten die
jenige Kirche mit ihrem völligen Bezirk zukommen solle / in dessen Chor anjeko
das Simultaneum eingeführet ist / und solle das Pädagogium dafelbst / die Pfarr-
und Schul-Häuser / oder vielmehr deren Plätze / und was sie sonst Anno 1685.
inget abt / denen Reformirten / und denen Catholischen die zweyte Kirche / so die P. P.
Capuciner anjeko inhaben / die dritte aber denen Reformirten für die Wallonische
Gemeinde privativè gleichfalls verbleiben.

14. In Unsern übrigen vorbenannten Ober-Ampt- und andern Städten
bleibt s bey obiger Regal, zu folg solcher die grosse Kirch zu Alzey denen Refor-
mirten / denen Catholischen aber die andere / zu Lautern gleichfalls / und zu Oppen-
heim die grosse Pfarr-Kirche denen Reformirten / denen Catholischen aber in ben-
den O then sich befindliche Franciscaner Kirche / und zu Bacharach denen Catho-
lischen die Kirche am Berg / denen Reformirten aber die Stadt-Kirche / und we-
niger

niger nicht demenselbigen zu Weinheim / die in der Vorstadt gelegene Pfarr- und die Rudera der in der Stadt befindlichen Spithal- Kirchen / denen Catholischen aber die daselbstige Carmeliter Kirche privativè zukommen solle.

15. In welcher Ober- Ambt- Stadt aber nur eine Kirche / oder Kirchen Platz sich befindet / daselbst solle navis Ecclesiar, cum Pertinentiis, denen Reformirten / das Chor aber denen Catholischen gelassen / und mit einer Mauer auff beyder Theile Kösten / separirt werden / auch jedem Theil frey stehen / wo Raum vorhanden / noch etwas an seinen Theil anzubauen.

16. Wir wollen / und verordnen auch ferners / daß die Kirchen in allen übrigen unsern Städten / und in denen Flecken / und Dörffern auff dem platten Lande / wo nur eine Kirch ist / darinnen die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium gehabt / und die Catholische keine Elöster / oder eigene Kirche bereits haben / solcher gestalt getheilt werden / das diejenige Reformirte Mutter- Kirchen von Anno 1685. woselbst anjeto kein Reformirter Pfarrer mehr / sondern Catholischer Pfarrer wohnet / die Catholische zum voraus auff Abschlag ihrer $\frac{2}{3}$. Theil haben sollen / jedoch daß hingegen die Reformirte aus derjenigen Inspection, worinnen sothane / denen Catholischen überlassende Mutter- Kirchen gelegen / ihre / ratione dieser / denen Catholischen zum voraus einraumenden Kirchen zukommende $\frac{1}{3}$. Theil aus denen Kirchen wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen / zum voraus ebenfalls wählen mögen / daß also / so oft die Catholische zwey Mutter- Kirchen behalten / denen Reformirten hingegen fünff Kirchen / wo ihre Reformirte Pfarrer wohnen / gleichfalls zukommen. Die übrige Kirchen insgesambt sollen auff folgende Weiß getheilt werden / daß nach jetztgedachter vorhergegangenen Theilung erstlich die übrige Kirchen / wo annoch Reformirte Prediger wohnen / zweytenß die wohlgebaute / drittens die baufällige Filialen / und endlich viertens die Rudera jedesmahlen sieben und sieben aus einer / oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich / aus der nächsten Inspection zusammen gesetzt werden / davon denen Reformirten fünff / und denen Catholischen zwey privativè dergestalt zukommen sollen / daß unsern Reformirten Kirchen Rath daraus die erste / und die zweyte Wahl unsern dazü expressè benannten Rätthen nomine Catholicorum, die dritte denen Reformirten abermals / die vierde denen Catholischen / und der Rest denen Reformirten verbleiben solle. Wobey wir expressè verordnen und befehlen / daß alle bey solchen ihnen Reformirten privativè einzuräumen habenden Kirchen befindliche Pfarr- Güter / Renten / groß und kleine Zehenden / und Zinsen / so Anno 1685. ein Reformirter Pfarrer Salari loco genossen / oder durch die Collectur erhoben worden / zu der Reformirten Kirchen Beschuff privativè, ohne die geringste Schmäherung / und bey der hergebrachten Freyheit überlassen auch unsere Hof- Cammer / und die unter derselben stehende Corpora, wie auch die benachbarte Stiffter / oder Herrschaften / Communen / und andere Corpora zu Ablegung des etwa schuldigen Beitrags / der Observanz gemäß angehalten werden sollen; Gleiches Recht genießten die Catholische bey denen ihnen durch vorgesezte Regul privativè zukommenden Kirchen; jedoch werden die Stiffts und Elöster, Gefälle hierunter nicht verstanden.

17. Wir verwilligen / und gestatten ferners gnädigst / daß allen Reformirten / und Evangelisch- Lutherischen / wann schon denen Catholischen in ein- oder andern Orth

die Kirche/ Pfarr- und Schul- Häuser privativè zukommen / ihr Exercitium Publicum in einem Privat- Haus / oder wo sie es dienlich erachten / zu üben unvertehrt seyn solle / & vice versâ denen Catholischen / gestalten einem jeden Theil auch unbenommen ist / an allen Orten / wo er es nöthig erachtet / neue Kirchen mit Thürnen / Glocken / und übrigen Zugehörungen / wie auch Pfarr- und Schul- Häuser zu erbauen; welchen Falls Wir auch die neue Plätze / wohin die Kirchen / Schulen / Pfarr- und Schul- Häuser angerichtet werden möchten / von allen Herrschaftlichen Beschwerden hiemit gänzlich befreyen / und sothane Gebäue / und Häuser / so lang sie zu obbemeltem Gebrauch gewidmet bleiben / bey der Immunität gnädigst schützen / und handhaben wollen.

18. Alle von denen Reformirten 1685. in der ganzen untern Pfalz besessene Gymnasia, Pädagogia, Rectorats- Häuser / und Lateinische Schulen / oder deren Plätze / in Specie das Collegium Sapientiae, und die Neckar- Schul zu Heidelberg / und das Casuarianum zu Neustadt / oder an dessen Stelle eines in Dach / und Sach wohlconditionirtes Equivalent; das Gymnasium zu Franckenthal / Mannheim / und andern Orten / oder deren Plätze / sollen denen Reformirten cum omnibus rebus & accessionibus, wie sie selbige 1685. gehabt / privativè verbleiben. Und damit hinlänglich alle fernere Disputen unterbleiben mögen / wollen Wir gnädigst / daß Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Parochialia cum curâ animarum, & omnibus annexis Exercitii Publici gesamte Religionen über ihre Glaubens- Genossen allenthalben exerciren mögen / ungeachtet die Kirche selbigen Orths nur einer Religion angewiesen / dahero die Jura Ordinariatûs & Stolze, vielweniger Jurisdictio Ecclesiastica keines wegs auff andere Religions- Verwandte extendiret werden / sondern alle dergleichen Privilegiones hiemit expressè aufgehoben / und verboten seyn sollen.

19. Wir wollen auch gnädigst / daß die Glocken / und Kirch- Höfe von denen Kirchen dependiren / jedoch / daß ein Theil dem andern / um die Gebühr bey denen Begräbnissen / Hochzeiten / und dergleichen Läuten / auch wo nur ein Kirch- Hof vorhanden / derselbige gesamten Religionen ihre Todte zu begraben / gemeinschaftlich erlaubt / und einer jeden Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabey zu üben ungehindert / gestattet / dabey gleichwohl jeder verwilliget / und frey stehen solle einen absonderlichen Kirch- Hof anzuschaffen / oder mit Abtheilung des vorhandenen Kirch- Hofes / sich untereinander / nach Zustand des Orts / und Gelegenheit gütlich zu vergleichen; welches eben den Verstand haben solle / wo die Kirchen gemeinschaftlich überlassen werden / daselbsten die Reparation des Chors / denen Catholischen / navim Ecclesiae aber zu unterhalten denen Reformirten / des Thurns / und Glocken Unterhaltung beyderseits gemeinschaftlich obliegen solle / es seye dann / daß etwa ein Patronus, Decimator, oder sonst jemand von alters her die Reparation zu thun obligiret wäre; So soll auch in denen Kirchen / welche denen Reformirten zu Theil / keiner das Jus Patronatus exerciren / der es in Anno 1685. nicht exerciret hat. Und gleich wie ferners zu Zeiten Unserer Vorfahren diejenige aus denen eingezogenen Stiftern / Probsteyen / Cöbster / Praelaturen / und dergleichen Corporibus gefallene Renten / und Einkünften meistens ad causas Pias verwendet / worden / und Wir dann gleichmächtig gnädigst entschlossen / alle solche Gefälle von denen gesamten obgedachten Corporibus, wie selbige die so genante Verwaltung Anno 1685. würcklich besessen / zu gleichmächtigem Ziel gebrauchen zu lassen; Also verordnen

nen und befehlen wir hiemit / und in Krafft dieses gnädigst / daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen-Raths Psarrer / Kirchen- und Schul-Diener / Reparation, Erbau- und Erhaltung der nöthigen Kirchen und Schulen / fünff sieben Theil / von denen eingehenden obgedachten Gefällen an Geld / Früchten / Wein / und dergleichen employret und angewendet werde. Die übrige $\frac{2}{3}$. deductis prorata oneribus. Uns zu Unserer freyen Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa vorhandene Früchten / oder Wein / unter dem gemeinen Land-Preis / und ohne bahrem Gelde nicht begehret / oder durch einen Vorschuß geschmählet / oder sonst etwas sine ad usus Politicos, sine Ecclesiasticos, noch unterm Nahmen der Lands, Rettung / und Schutzes verlanget werden mögen.

20. Und damit allem weitem Mißtrauen vorgebogen werde / befehlen Wir gnädigst / daß vorgedachte Güter und Gefälle / durch eine General-Administration, bestehend in zweyen Catholischen / und zweyen Reformirten Räten / und übrigen nöthigen Bedienten solcher gestalt verwaltet werden sollen / daß jederzeit Quartalter die Catholische / und Reformirte die Einkünften gemeinschaftlich repariren / und solche Reparition ungesaumt / und also fort denen Verwaltungs-Bedienten im Lande per modum rescripti von beyderseits Religions-Verwandten Verwaltungs Räten unterschrieben / bekannt gemacht werden / welche alsdann denen beyderseits Religions angestellten Receptoren / nemlich dem Catholischen ihre $\frac{2}{3}$. Theil / und die denen Reformirten angewiesene Portion der $\frac{1}{3}$. dem Reformirten Receptor einzulieffern / und zu verrechnen haben ; Unter dessen aber / bevor die Reparition geschehen / auff keines Theils Assignation nicht das geringste verabsolget / Uns aber Rechnung und Reliqua darüber præstiret werden / jedoch daß jedem Theil der Uberschuß zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben solle.

21. Demnachst sollen die Verwaltungs-Räthe nicht mehr gemeinschaftlich / sondern jeder Religions-Verwandte über ihr Antheil privatim zu disponiren bemächtiget / und die Unter-Bediente alsdann / von denenselben separatim dependiren / und ihre Verordnungen unweigerlich respectiren / wie sie dann in denen Uns leistenden Pflichten wirklich dergestalt sollen angewiesen werden ; In allen übrigen Vorfällenheiten aber bleibt es bey der bisherigen Verwaltungs-Ordnung.

22. So viel sonst den Reformirten Kirchen Rath / und dessen Jurisdiction betrifft / solle selbiger nach Inhalt der Chur-Pfälzischen Kirchen-Raths-Ordnung von Anno 1564. und wie Er Anno 1685. bestellet gewesen / hinwieder ersetzt / und bey der ihm / vermög gemeldter Ordnung und Observanz / bis ad Annum 1685. zukommender Berrichtung / Freyheit / Immunität / Besoldung / Rang, und Herkommen kräftigst beschützet und gehandhabet werden.

23. Worbey Wir noch ferners gnädigst verordnen / daß dem Kirchen-Rath bevorstehen solle / so viele Psarrer und Schul-Diener / als Er nöthig erachtet / doch nicht ohne Unser Vorwissen anzunehmen / selbige nach Befinden zu transfiriren / auch die Psarreyen zu combiniren und zu separiren.

24. So soll auch / im Fall ein oder anderer Prediger beschuldiget werden würde / gegen die Catholische Religion unzulässig geprediget / geschmählet / oder sonst gehandelt zu haben / alsdann die Inquisition / da dergleichen nöthig befunden wurde / jedesmal / mit Zuziehung eben so vieler Kirchen-Räthen / als anderer dazzu verordnet

neten Commissarien beschehen / und darinnen / und sonsten in allen übrigen Beschul-
digungen / und Inquisitionen / der Chur-Pfälz. Inquisitionen Ordnung gemäß verfab-
ren / und unpartheyische Justiz administrirt werden solle.

25. Und damit auch Unsere vormals so berühmte Universität zu Heydelberg / um
so viel ehender wieder in vorigen Flor / und frequenz gerathen / gesambten Religio-
nen auch in allen Facultäten zu proficiren Gelegenheit gegeben werden möge; so haben
Wir gnädigst resolviret / zu der Theologischen Facultet beständig zwey Reformirte
Theologos gnädigst zu verordnen / und selbige mit der gewöhnlichen vorigen Besoh-
lung ordentlich salariren / und unterhalten zu lassen; wie Wir dann vor jeso von Un-
serm Reformirten Kirchen-Rath ein oder andern Vorschlag erwarten / wie Wir solche
Professuren zu bestellen vermöchten / gestalten Wir auch hiernächst bey Abgang eines/
oder andern Reformirten Theologi, zu Ersetzung der dardurch vacirenden Professur
gedachten Kirchen-Raths unterthänigste Vorschlag gnädigst erwarten wollen.

26. Worbey wir gnädigst declariren / daß die Almosen / so von jeder Religion à par-
te gesammelt / oder gestiftet werden / auch von jeder privativè administrirt / und di-
stribuiret werden.

27. Die Legata, und Capitalien aber / in Specie zu Heydelberg / Mannheim / Fran-
ckenthal / und andern Orthen / so noch vorhanden / und nicht bereits an jeso confumi-
ret seynd / werden denjenigen Religions-Verwandten restituirt und gelassen / so vor der
eingeführten Gemeinschaft / oder Theilung / in deren Possession gewesen / und admi-
nistrirt jeder Religions Theil die Seinige privativè, worinnen von keinem dem andern
eingegriffen werden solle. Soviel aber die Stipendia anbelanget / so Anno 1685. in
Observanz gewesen / wird es ebenfals nach sothanem Jahr damit gehalten / und kom-
men selbige / wie auch diejenige / so seithero gestiftet worden / oder noch gestiftet
werden möchten / nach des Testatoris Willen / denjenigen Religions-Verwandten zu
deren der Fundator gewesen.

28. In den Spithälern / Wäissen- auch andern dergleichen Armen-Häusern / so für
die Einwohner / und Bürger gewidmet seynd / wollen Wir / daß nach der / von Uns
concedirten proportion der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Theil / jede Religions-Verwandten recipirt /
und in ihrer Religion nicht turbiret: Bevorab die Wäissen / nach der Religion / der
ren der Vatter gewesen / erzogen werden.

29. In dem übrigen aber verordnen Wir gnädigst / daß ohne Ansehen der Reli-
gion / die Armen / oder Kranken aufgenommen werden / und ebenfals alle Gewissens-
Freiheit genieffen.

30. Wir wollen auch / und befehlen gnädigst / daß denen Evangelisch-Lutherischen
nicht allein die Anno 1624. zugekommene / sondern auch diejenige Kirchen / welche
Sie seithero erbauet / oder noch künfftig erbauen / privativè gelassen: Daß von uns
auffgerichtete Evangelisch-Lutherische Consistorium auch von dem Reformirten Kir-
chen-Rath independent verbleiben / denenselben annebenst dasjenige / so ihnen an
Geistlichen Gütern / Pfarr- und Schul-Häusern / Behenden / Renten / und Gefällen
Anno 1624. erweislich zugekommen / zu ihrer Administration überlassen werden solle.
Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift / und hierauf getruckten geheimen Cam-
mers-Canzley- Secret-Insiegels. Geben in Unserer Residenz: Stadt Düsseldorf / den

21. Nov. 1705.

Johann Wilhelm Chur-Fürst.

(L.S.)

Neben-Receß zu der Declaration gehörig.

Sind dann so wohl dem Publico, als höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. selbstn daran nicht wenig gelegen, daß zu Vermeidung aller etwan hernächst besorgenden weiteren Religions-Irrungen / obgemeldte Declaration in allen Punkten und Clausulen nicht allein anhero zur Execution gebracht, sondern auch hinkünftig / biß man von gesambten Reichs wegen, sich der Religions-Gravaminum halben, etwan anderst vergleichen, oder in dessen Entstehung eine Comitial Decision erfolgen möchte, unverbrüchlich gehalten, und beobachtet, auch gesambte interessirte Religions-Verwandte, dabey auff das kräftigste geschützet, und manutennirt werden / daß höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchl. zu Bezeugung Ihrer vor Ihre Königl. Majestät in Preussen beständigst habenden Hochachtung nicht allein vorbesagte Declaration dergestalt zur baldigsten Execution bringen zu lassen, bestellet, daß so bald der Kirchen-Rath durch die abgängige Subjecta wieder bestellet, gestalten Ihre Churfürstl. Durchl. darüber von gemeldtem Kirchen-Rathehiftens die nöthige Vorschläg erwarten, der Anfang sothaner Execution durch Dero expressè dazu bestellte Commissarios und besagten Reformatirten Kirchen-Rath machen, und den Rest zum schleunigen End befördern lassen wollen / sondern versprechen und geloben auch hiermit und in Krafft dieses vor Sich / und Ihrer Chur-Nachkommende, gemeldte Declaration, wie selbige von Wort zu Wort hieroben geschrieben / in obgemeldten Chur-Pfälzischen Landen fest und unwiederrufflich halten, und beobachten, und gesambte Religions-Interessirte dabey nachdrücklichst schützen und manutenniren / auch hernach folgende Puncta unveränderlich halten und beobachten zu lassen.

1. Wollen mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. daß in dem an den Herrn Bischöffen zu Würzburg oppignorirten Ampt Boxberg der Status Religionis quo tunc observiret werde / wie in der Pfandt-Verschreibung vom 28. Februarii 1691. expressè pacificiret worden

X

2. Daß

2. Daß wegen Dirnstein und derjenigen Orthen dieses Amtes, wie auch der Kellerey Stein, so an des Herrn Bischofs zu Worms Hochfürstl. Durchl. unlängst cediret, und dabey der Status quo pacificiret worden, Ihre Churfürstl. Durchl. De- ro Officia nebst des Königs in Preussen Majestät dahin anwen- den wollen, damit obgemelte Declaration gültlich angenommen, und daselbsten observiret werde, in allen übrigen etwa Lehen- Weise, oder sonsten abgegebenen Orthen, es ebenfalls in pun- cto Religionis usque ad Comitalem Decisionem in Statu hujus De- clarationis verbleiben solle.

3. Daß ratione des Amtes Bodelheim Ihre Churfürstl. Durchl. bey Chur-Mayns, und der Kaiserlichen Sequestration ihre Officia, nebst des Königs in Preussen Majestät dahin in- terponiren wollen, damit durante Sequestratione und biß zur Comital-Decision, dieser Declaration allda gleichfalls nachgele- bet werde.

4. Wann Ihre Churfürstliche Durchl. hiernächst etwas vertauschen wollen, so wollen Dieselbe jederzeit den Statum Re- ligionis, salvâ Comitali Decisione, nach obiger Declaration aus- bedingen; und

5. Keine Verwaltungs-Güter alieniren, sondern selbige jederzeit vorbehalten.

6. Diejenige Verwaltungs-Güter, so die Catholische Geistlichkeit bereits besizet, wollen Ihre Churfürstliche Durchl. in Rechnung jährlich bringen, und deren Einkünfte an denen zwey siebenden Theilen decurriren lassen; auch

7. Alles, was Ihrer Churfürstlichen Durchl. Kriegs- Commissariat nach gepflogener liquidation vor empfangenen Ha- ber, oder sonsten schuldig zu seyn befunden wird, davon wollen Dieselbe $\frac{1}{4}$ Theil denen Reformirten restituiren lassen, welche Sie zu Erbauung ihres Gymnasii und Collegii Sapientia anwen- den sollen.

8. Obhöchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchl. wollen auch nicht gestatten, daß die Verwaltung der Universität ein mehrers, als sie Anno 1685. gezogen, jährlich entrichte, oder von

von einem alten Rickstand Prætenſiones gemacht werden, in-
deime Sie ſelbſten nichts genoſſen.

9. Und gleichwie die Verwaltung pari numero Religionis
von Reformirten und Catholiſchen anjezo angeordnet / und der-
ſelben Unter-Bediente in fünf ſiebenden Theil Reformirten be-
ſtehen werden; Alſo wollen Ihre Churfürſtliche Durchl. bey
jedemahliger Vacanz ſelbige wieder mit Reformirten beſetzen,
und der Reformirten Kirchen- und Verwaltungs-Räthen un-
terthänigſten Vorſchlag jederzeit beſchwezen erwarten / und den
richtigſten annehmen, wo aber die Corpora durch Admodiatio-
nes, gleichwie biſhero, adminiſtriret werden, ſolle nicht auff
die Religion, ſondern auff die Reißbietende reflectiret, jedoch
keine Geiſtliche von beederſeits Religionen darzu admittiret
werden.

10. Denen Reformirten Pfarrern und Schuldienern wel-
chen Ihre Churfürſtliche Durchl. gleiche Freyheit und Immuni-
tät von allen Oneribus genießen laſſen, als von Schätzung,
Wacht, Frohn, und allen übrigen Laſten, wovon ſie unter
denen ihrer eigenen Religion zugethanen Herrſchaften befreyet
ſeynd, und ſis ſub prætextu juris Patronatus, Collaturæ &c. ſo
bey Derofelben Vorfahren, denen Churfürſten Pfalzgraffen
Carl Ludwig und Carl, Chriſtmildeſſen Andenkens, nicht in
Oſervantia geweſen, an ihren Functionen nicht hindern laſſen.

11. Verſprechen und wollen Ihre Churfürſtliche Durchl.
auch, daß es mit dem Ober-Ambt Germersheim auff nachfol-
gende Weiſe gehalten werden ſolle, nemlich daß wegen der Ge-
wiſſens-Freyheit, Ehe-Sachen, ungehinderten Exercitii Publici
cum annexis & privati an allen und jeden Orthen dieſes Ober-
Ambtes die Geiſtlichen, Jurisdiction, Jurium Parochialium & cu-
ra animarum, Auffrichtung neuer Kirchen mit Thurn, Glo-
cken, und Zugerungen, Schulen, Pfarr- und Schul-
Häuſeren, eben auff denſelbigen Fuß gehalten werden ſolle,
wie Ihre Churfürſtliche Durchl. ſolches in Dero übrigen Chur-
Pfälziſchen Landen zu halten, unterim heutigen dato declariret
haben, zu deſſen Folge dem Reformirten Kirchen-Rath / ſo viel
Pfarrer

Pfarrer und Schul- Diener in gemeldtem Ober- Amte anzu-
ordnen, als von demselben nöthig zu seyn erachtet wird, erlaubt,
und zugesagt seyn solle, zu denen jenigen Kirchen, so die Refor-
mirte weiters in gedachtes Ober- Amte Germersheim bauen
werden, das darzu nöthige Gehölz aus Dero nechsten Wal-
dungen gratis hergeben zu lassen.

12. So viel die Stifter, Prälaturen und Abteyen zu Eysen-
thal, Hörd, Sels, Clingenmünster und Germersheim an-
gehört, behalten selbige die Catholische, sampt denen dabey be-
findlichen Stifts- oder Kloster- Kirchen, nebens allen darzu
gehörigen Renthen und Gefällen privativè, denen Reformirt-
und Evangelisch- Lutherischen aber bleiben alle die jenigen Kir-
chen, wie sie selbige anjese besitzen, wobey ihnen die Kirchen
zu Juppfüngen, Schwabenheim und Godramstein, auch pri-
vativè einzuräumen, gestalten mehr höchstgedachte Ihre Chur-
fürstliche Durchl. dann auch gnädigst verwilligen, daß von allen
übrigen sich in gemeldtem Ober- Amte befindlichen Geistlichen
Corporibus, wie selbige Anno 1675. unter der Verwaltung ge-
standen, zu Unterhaltung der nöthigen Prediger ein drittel
Theil denen Reformirten zukommen, und gleich übrigen Geist-
lichen Güthern nach Inhalt obiger Declaration verwaltet
werden mögen &c. So geschehen Düsseldorf den
21. Novembris Anno 1705.

